

Aus dem Protokoll des Regierungsrat

Sitzung vom 20. Mai 1948.

Ob



1382. Bau- und Niveaulinien. A. Mit D

5. April 1948 ersuchte der Gemeinderat Oberengstringen unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. März 1948 über die Festsetzung und Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Tal- und Höneggerstrasse, in Oberengstringen. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 12. März 1948 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 31. März 1948 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Zur Erschliessung des Baulandes im untern Dorfteil von Oberengstringen beabsichtigt die Gemeinde, die bestehende Talstrasse zwischen Dorf- und Höneggerstrasse auszubauen. Vorher sind die Bau- und Niveaulinien dieser Strasse den heutigen Verhältnissen anzupassen.

Im März 1937 hat der Regierungsrat bereits die Bau- und Niveaulinien der Talstrasse von der Dorfstrasse nach Westen bis zu der nach Norden gedrehten Kurve mit einem Baulinienabstand von 17,5 m genehmigt. Nachdem nun das definitive Querprofil der Strasse festgelegt ist, erweist es sich als notwendig, den Baulinienabstand auf 18,0 m zu verbreitern. Die Aufteilung der Bauverbotszone ist wie folgt vorgesehen: Fahrbahnbreite 5,5 m, ein einseitiger Gehweg von 2,0 m Breite und Vorgärten von 5,0 und 5,5 m Breite. Bei den Anschlüssen der Talstrasse an die Hönegger- und Dorfstrasse sind die Baulinien zur Verbesserung der Verkehrsübersicht erweitert.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat auch die Bau- und Niveaulinien der Höneggerstrasse, Teilstück Gemeindegrenze gegen Unterengstringen bis Zürcherstrasse, welche bis anhin fehlten, festgesetzt. Der Baulinienabstand dieser Strassenstrecke beträgt 20 m. Bei einer Fahrbahnbreite von 6 m verbleiben somit für die Vorgärten noch Breiten von 8 m auf der südlichen und von 6 m auf der nördlichen Seite.

Die Niveaulinien beider Strassen sind weitgehend den bestehenden Strassenhöhen angepasst. Einzig bei der Einmündung der Talstrasse in die Höneggerstrasse muss das heutige Strassenniveau zur Erzielung eines einwandfreien Ueberganges um ca. 1 m gehoben werden.

Der Gemeinderat Unterengstringen hat mit seinem Beschlusse vom 20. Februar 1948 der Vorlage zugestimmt. Somit steht ihrer Genehmigung nichts entgegen.

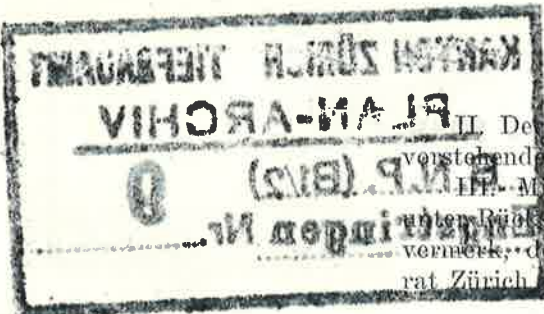
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberengstringen vom 5. März 1948 betreffend

- a) die Festsetzung und Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Talstrasse III. Klasse;
- b) die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Höneggerstrasse III. Klasse, Teilstück Gemeindegrenze gegen Unterengstringen bis Zürcherstrasse I. Klasse Nr. 1, in Oberengstringen,

wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.



II. Der Gemeinderat Oberengstringen wird eingeladen, vorstehend Genannte öffentlich bekanntzugeben.
III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberengstringen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Gemeinderat Unterengstringen, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 20. Mai 1948.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: